Ärztliche Zusatzleistungen bei Spitalbehandlungen 2022 – 2024

Der Belegarzt hat die medizinische Weiterbildung zum Facharzt abgeschlossen und bildet sich stetig fort. Er behandelt seine Patient*innen (nachfolgend Patienten) sowohl ambulant als auch – sofern notwendig – stationär. Die Vor- und Nachbetreuung der Patienten erfolgen durch ihn. Er ist sowohl in seiner Praxis als auch in ambulanten oder stationären Institutionen unabhängig und einzig dem Patientenwohl verpflichtet.

Bei einem Spitalaufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung sind die freie Belegarztwahl und die Behandlung durch diesen Belegarzt gemäss Bundesgericht ein Mehrwert, dessen Kosten in der Regel von Ihrer Halbprivat- oder Privatversicherung übernommen werden.

Dr. med. Daniel Sägesser

Orthopädische Chirurgie

verpflichtet sich gegenüber der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung, deren Mitglied er ist, ärztliche Zusatzleistungen bei privater oder halbprivater Spitalbehandlung basierend namentlich auf den folgenden 10 Punkten anzubieten bzw. zu erbringen:

1. Der Belegarzt erbringt die ärztlichen Leistungen persönlich.
2. Der Belegarzt ist permanent verfügbar und der dadurch erleichterte Zugang zu ihm ermöglicht eine persönliche therapeutische Begleitung – auch bei Komplikationen.
3. Ein vom Belegarzt allenfalls beanspruchter ärztlicher Stellvertreter oder beauftragter Belegarzt, resp. beigezogener Konsiliararzt, erfüllt diese Bedingungen gleichermassen.
4. Der Belegarzt ist einzig dem Patientenwohl verpflichtet: Er beteiligt sich an qualitätssichernden und qualitätsfördernden Massnahmen nach Massgabe seiner Fachgesellschaft und trägt einer hohen Indikationsqualität Rechnung.
5. Der Belegarzt vermeidet unnötige Behandlungen/Eingriffe.
6. Der Belegarzt berücksichtigt die Wünsche der Patienten im Rahmen der medizinischen Möglichkeiten, namentlich in Hinsicht zeitlicher Abläufe, Kombination von Eingriffen und Behandlungsmethoden. Wartelisten werden nach Möglichkeit vermieden.
7. Der Belegarzt sorgt für einen möglichst reibungslosen Ablauf der notwendigen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen. Zum Nutzen der Patienten können die Massnahmen über die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgesehenen Einschränkungen hinausgehen.
8. Der Belegarzt achtet speziell auf den Schutz der Privatsphäre der Patienten in allen Belangen, in ambulanten wie auch stationären Einrichtungen.
9. Der Belegarzt klärt die Patienten im Vorfeld über die zu erwartenden Mehrkosten auf und sorgt anschliessend für eine transparente und verständliche Honorarrechnung. Er weist die Patienten auf die Wichtigkeit einer vorgängigen Kostengutsprache hin.
10. Der Belegarzt anerkennt paritätische Honorarprüfungskommissionen der Zusatzversicherungen, wo solche bestehen, und deren Spielregeln.

Bern, 23. Dezember 2021

SCHWEIZERISCHE BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG

Der Präsident	Der Sekretär
PD Dr. med. Christoph Weber	Florian Wanner, lic. iur., Rechtsanwalt